

Tekst 11

Arbeitsamt *online*

Informationen für Schüler und Studenten zu Aushilfstätigkeiten / Ferienjobs

SCHÜLER

- 1 **Das Mindestalter liegt bei 15 Jahren** (Ausnahme: Ab 13 Jahre bis zu 2 Stunden täglich im Zeitraum zwischen 8.00 und 18.00 Uhr - z.B. Babysitten, Zeitung austragen, Nachhilfeunterricht).
- 2 **Schulpflichtige Jugendliche** dürfen in den Ferien bis zu 4 Wochen pro Jahr arbeiten.
- 3 **Schüler an allgemeinbildenden Schulen** sind bei der Ausübung von Ferienjobs in der Arbeitslosenversicherung beitragsfrei. In der Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung unterliegen sie jedoch grundsätzlich der Versicherungspflicht. Ausnahmen:
 - bei einer Arbeitszeit von weniger als 15 Stunden pro Woche und einem Verdienst von nicht mehr als 325,- Euro im Monat (geringfügige Beschäftigung) oder
 - bei einer Begrenzung des Beschäftigungsverhältnisses auf maximal 2 Monate oder 50 Arbeitstage im Jahr (kurzfristige Beschäftigung).

STUDENTEN

- 4 **Geringfügig entlohnte Beschäftigung**
Hierbei kann während des ganzen Jahres gearbeitet werden, wobei jedoch 15 Stunden pro Woche und ein Entgelt von 325,- Euro nicht überschritten werden dürfen. Wenn man als Student keine weiteren Einkünfte erzielt, ist das Entgelt steuerfrei. Der Arbeitgeber zahlt dabei pauschal 10% Krankenversicherung und 12% Rentenversicherung.
- 5 **Kurzfristige von vornherein befristete Beschäftigung**
Sofern das Beschäftigungsverhältnis von Beginn an nicht mehr als 2 Monate oder 50 Arbeitstage pro Jahr überschreitet, besteht Versicherungsfreiheit in der Sozialversicherung. Bei Überschreiten dieser Zeitgrenze führt dies jedoch zur Rentenversicherungspflicht. Für die Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung gilt eine 182-Tage-Grenze. War der Student mehr als 182 Tage im Jahr beschäftigt, unterliegt er auch hier der Versicherungspflicht.
- 6 **Beschäftigung von nicht mehr als 20 Stunden pro Woche**
Bei einer Beschäftigung von unter 20 Stunden pro Woche bleibt man versicherungsfrei in der Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung. Jedoch unterliegt man der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung (19,5% des Entgelts). Dieser Betrag muss je zur Hälfte vom Arbeitgeber und Arbeitnehmer aufgebracht werden.
- 7 **Beschäftigung von mehr als 20 Stunden pro Woche außerhalb der Semesterferien**
Hierbei besteht Versicherungspflicht in allen Zweigen der Sozialversicherung. Die Beiträge müssen jeweils zur Hälfte vom Arbeitgeber und Arbeitnehmer aufgebracht werden. Falls jedoch die Beschäftigung befristet ist, ist zu prüfen, ob die 182-Tage-Regelung angewandt werden kann.
- 8 **Beschäftigung von mehr als 20 Stunden pro Woche in den Semesterferien**
Wer mehr als 20 Stunden in der Woche in den Semesterferien beschäftigt ist, zahlt lediglich Beiträge zur Rentenversicherung (jeweils zur Hälfte). In der Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung bleibt man versicherungsfrei.

Vom Internet

■ Tekst 11 Arbeitsamt online

- Een Duitse student wil in zijn vakantie gedurende zes weken fulltime werken.
- 1p **45** Moet hij dan ziektefondspremie betalen of niet?
Antwoord “ja” of “nee” en schrijf het nummer op van de alinea waarop je je antwoord baseert.